



HEMMER / WÜST / TYROLLER

ZIVILPROZESSRECHT I

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

14. Auflage

E-BOOK SKRIPT ZIVILPROZESSRECHT I

Autoren: Hemmer/Wüst

14. Auflage 2020

ISBN: 978-3-86193-931-3

§ 1 DIE GRUNDSÄTZE DES ZIVILPROZESSUALEN VERFAHRENS

I. Bedeutung in der Fallbearbeitung

II. Dispositionsgrundsatz (= Verfügungsgrundsatz)

1. Begriff

2. Ausprägungen des Dispositionsgrundsatzes im Einzelnen

a) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeginn, insbesondere Bedeutung der gestellten Anträge

b) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeendigung

c) Dispositionsgrundsatz bei Änderung des Verfahrensgegenstandes

3. Ausnahmen vom Dispositionsgrundsatz

4. Dispositionsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht

III. Verhandlungsgrundsatz (oder Beibringungsgrundsatz)

1. Begriff

2. Bedeutung des Verhandlungsgrundsatzes im Einzelnen

a) Tatsachenvortrag

b) Tatsachenbeweis

3. Ausnahmen vom Verhandlungsgrundsatz

a) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenvortrag und Tatsachenbeweis

b) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenbeweis

4. Verhandlungsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht

5. Verhandlungsgrundsatz und Wahrheitspflicht der Parteien

a) Wahrheitspflicht im Allgemeinen

b) Lehre von der allgemeinen prozessualen Aufklärungspflicht

6. Verhandlungsgrundsatz und Prüfung von Amts wegen

IV. Sonstige Verfahrensgrundsätze

1. Anspruch auf rechtliches Gehör

2. Grundsatz der Mündlichkeit

3. Grundsatz der Unmittelbarkeit

4. Grundsatz der Öffentlichkeit

5. Beschleunigungsgrundsatz (= Konzentrationsmaxime)

§ 2 DER ABLAUF DES VERFAHRENS IM ÜBERBLICK

I. Vorüberlegungen des Klägers

1. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

2. Besondere Verfahrensarten

II. Erhebung der Klage

1. Grundformen des Rechtsschutzes

a) Leistungsklage

b) Feststellungsklage

c) Gestaltungsklage

2. Einreichung der Klageschrift

a) Muss-Inhalt

b) Soll-Inhalt

3. Zustellung der Klageschrift
4. Bedeutung von Anhängigkeit und Rechtshängigkeit
 - a) Materiell-rechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit
 - b) Prozessrechtliche Wirkungen der Rechtshängigkeit

III. Streitgegenstand

1. Bedeutung des Streitgegenstandes in der Fallbearbeitung
2. Bestimmung des Streitgegenstandes
 - a) Bei Leistungsklagen und Gestaltungsklagen
 - b) Besonderheit bei Feststellungsklagen

IV. Vorbereitung des Haupttermins

1. Früher erster Termin, § 275 ZPO
2. Schriftliches Vorverfahren, § 276 ZPO

V. Haupttermin

1. Güteverhandlung
2. Aufruf zur Sache und mündliche Verhandlung, §§ 220 I, 279 ZPO
3. Streitige Verhandlung und anschließende Beweisaufnahme, § 279 II ZPO
4. Entscheidungsreife

VI. Entscheidung, Rechtsbehelfe und Zwangsvollstreckung

1. Entscheidung
2. Rechtsbehelfe
3. Zwangsvollstreckung

§ 3 DIE ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

I. Allgemeines

1. Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Prozessvoraussetzungen
2. Unterscheidung zwischen Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernissen
3. Prüfung der Zulässigkeit
 - a) Prüfungsreihenfolge innerhalb der Prozessvoraussetzungen
 - b) Prüfungsvorrang der Prozessvoraussetzungen?
 - c) Entscheidung über die Zulässigkeit

II. Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

1. Deutsche Gerichtsbarkeit
2. Eröffnung des ordentlichen Rechtsweges in Zivilsachen
3. Zuständigkeit des Gerichts
 - a) Sachliche Zuständigkeit
 - b) Örtliche Zuständigkeit
 - c) Funktionelle Zuständigkeit
 - d) Instanzielle Zuständigkeit
 - e) Sonderproblem: gewillkürte Zuständigkeit (§ 38 ZPO) und rügelose Verhandlung (§ 39 ZPO)

III. Parteibezogene Prozessvoraussetzungen

1. Parteibegriff
2. Parteifähigkeit
 - a) Parteifähig sind
 - b) Nicht parteifähig sind
 - c) Fehlen der Parteifähigkeit
3. Prozessfähigkeit und gesetzliche Vertretung Prozessunfähiger

- a) Prozessfähigkeit
- b) Gesetzliche Vertretung Prozessunfähiger
- 4. Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft
 - a) Prozessführungsbefugnis
 - b) Prozessstandschaft
- 5. Postulationsfähigkeit
- IV. Streitgegenstandsbezogene Prozessvoraussetzungen
 - 1. Wirksame und ordnungsgemäße Klageerhebung
 - 2. Vorrang eines Einigungsversuchs vor einer Gütestelle – Das sog. „Schlichtungsverfahren“
 - 3. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit
 - 4. Fehlende rechtskräftige Entscheidung
 - 5. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
- V. Besondere Prozessvoraussetzungen
 - 1. Feststellungsklage, § 256 I ZPO
 - 2. Klage auf zukünftige Leistung, §§ 257 - 259 ZPO

§ 4 DIE PROZESSFÜHRUNGSMÖGLICHKEITEN DER PARTEIEN

I. Lehre von den Prozesshandlungen

- 1. Begriff
- 2. Arten
 - a) Bewirkungs- und Erwirkungshandlungen
 - b) Prozess- und Sachanträge
 - c) Prozessverträge
- 3. Anwendbare Vorschriften
 - a) Prozesshandlungsvoraussetzungen
 - b) Bedingungen und Befristungen
 - c) Anfechtung, Widerruf, Rücknahme

II. Prozessbeendigende Prozesshandlungen

- 1. Klagerücknahme gem. § 269 ZPO
 - a) Einführung
 - b) Voraussetzungen einer wirksamen Klagerücknahme
 - c) Wirkungen einer wirksamen Klagerücknahme
 - d) Klagerücknahmeversprechen
- 2. Anerkenntnis, § 307 ZPO
 - a) Einführung
 - b) Voraussetzungen für den Erlass eines Anerkenntnisurteils
 - c) Wirkungen des Anerkenntnisurteils
- 3. Verzicht, § 306 ZPO
 - a) Einführung
 - b) Voraussetzungen für den Erlass eines Verzichtsurteils
 - c) Wirkungen des Verzichtsurteils
- 4. Übereinstimmende beiderseitige Erledigterklärung, § 91a ZPO
 - a) Einführung
 - b) Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - c) Wirkungen der Entscheidung
 - d) Rechtsnatur

5. Prozessvergleich

- a) Einführung
- b) Rechtsnatur
- c) Parteien und Inhalt des Prozessvergleichs
- d) Wirksamkeitsvoraussetzungen
- e) Wirkungen
- f) Unwirksame Prozessvergleiche
- g) Klagerücknahmeversprechen

III. Prozesshandlungen, die den Streitgegenstand betreffen

1. Klagehäufung

- a) Objektive Klagehäufung, § 260 ZPO
- b) Subjektive Klagehäufung

2. Klageänderung

- a) Einführung
- b) Voraussetzungen einer wirksamen Klageänderung
- c) Streit über die Zulässigkeit der Klageänderung

3. Einseitige Erledigterklärung

- a) Einführung
- b) Vom Gericht durchzuführende Prüfung
- c) Wirkung der Entscheidung

IV. Prozesshandlungen, die der selbstständigen und unselbstständigen Verteidigung des Beklagten dienen

1. Überblick über die Verteidigungsmöglichkeiten des Beklagten

2. Prozessaufrechnung

- a) Einführung
- b) Prozessaufrechnung in der Fallbearbeitung
- c) Rechtshängigkeit der Aufrechnungsforderung?
- d) Rechtskraftwirkung, § 322 II ZPO
- e) Unterschiedliche Entscheidungsreife von Haupt- und Aufrechnungsforderung
- f) Aufrechnung und Rechtsweg

3. Widerklage

- a) Einführung
- b) Zulässigkeit der Widerklage
- c) Besondere Fälle der Widerklage

V. Sanktionen bei mangelnder Prozessführung

1. Versäumnisverfahren

- a) Versäumnisverfahren gegen den Beklagten
- b) Wirkung der Entscheidungen des Gerichts
- c) Einspruch gegen Versäumnisurteil
- d) Sonstige Säumnisverfahren

2. Präklusion

- a) Einführung
- b) Tatbestände des § 296 ZPO
- c) Sonderproblem: Sog. „Flucht in die Säumnis- bzw. Widerklage“

§ 5 DIE BETEILIGUNG MEHRERER AM RECHTSSTREIT

I. Streitgenossenschaft

1. Einfache Streitgenossenschaft

- a) Entstehung
- b) Zulässigkeitsvoraussetzungen
- c) Rechtsfolgen

2. Notwendige Streitgenossenschaft

- a) Materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft, § 62 I Alt. 2 ZPO
- b) Prozessrechtlich notwendige Streitgenossenschaft, § 62 I Alt. 1 ZPO
- c) Wirkungen der notwendigen Streitgenossenschaft

II. Parteiänderung

1. Einführung

2. Gewillkürter Parteiwechsel

- a) Voraussetzungen
- b) Prozessuale Folgen

3. Gewillkürte Parteierweiterung

- a) Voraussetzungen
- b) Prozessuale Folgen

4. Gesetzlich geregelte Fälle der Parteiänderung

III. Nebenparteien

1. Nebenintervention

- a) Einführung
- b) Zulässigkeitsvoraussetzungen
- c) Stellung des Nebenintervenienten
- d) Nebeninterventionswirkung

2. Streitverkündung

§ 6 TATSACHENVORTRAG UND BEWEIS

I. Darlegungslast

II. Beweisbedürftigkeit

1. Entscheidungserhebliche Tatsachen

2. Bestrittene Tatsachen

- a) Zugestandene Tatsachen
- b) Qualifiziertes Bestreiten
- c) Schlichtes Bestreiten

3. Offenkundige Tatsachen

III. Beweisführungslast

IV. Beweiserhebung

1. Beweisverfahren

2. Beweisarten

- a) Strengbeweis
- b) Freibeweis
- c) Glaubhaftmachung

3. Beweismittel

- a) Augenscheinsbeweis, §§ 371 - 372a ZPO
- b) Zeugenbeweis, §§ 373 - 401 ZPO
- c) Sachverständigenbeweis, §§ 402 - 414 ZPO
- d) Urkundenbeweis, §§ 415 - 444 ZPO

e) Parteivernehmung, §§ 445 - 455 ZPO

4. Beweiswürdigung, § 286 ZPO

- a) Beweismaß
- b) Prinzip der freien Beweiswürdigung
- c) Hauptbeweis und Gegenbeweis
- d) Verwertbarkeit von unzulässigen Videoaufzeichnungen

V. Non-liquet und Feststellungslast

VI. Sonderprobleme des Beweisrechts

1. Beweislastumkehr
2. Gesetzliche Vermutungen
3. Anscheinsbeweis bzw. „prima-facie-Beweis“
4. Vertiefungshinweise

§ 7 DIE ENTSCHEIDUNG

I. Urteil

1. Urteilsarten
2. Urteilsmodalitäten
3. Urteilswirkungen

II. Sonstige Entscheidungen

§ 8 RECHTSKRAFT

I. Einführung

II. Formelle Rechtskraft

III. Materielle Rechtskraft

1. Feststellungswirkung der materiellen Rechtskraft
 - a) Prozesshindernde Wirkung der materiellen Rechtskraft
 - b) Prozessvorgreifliche Wirkung der materiellen Rechtskraft
2. Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft
 - a) Grundregel
 - b) Ausnahmen
 - c) Die Teilklage
 - d) Erweiterung der objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft
3. Subjektive Grenzen der materiellen Rechtskraft
 - a) Rechtskraftwirkung für und gegen die Parteien
 - b) Rechtskraftwirkung für und gegen die Rechtsnachfolger der Parteien
 - c) Rechtskrafterstreckung auf Dritte in sonstigen Fällen
 - d) Erweiterung der subjektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft
4. Zeitliche Grenzen der materiellen Rechtskraft

§ 9 RECHTSBEHELFE

I. Rechtsmittel (Devolutiv- und Suspensiveffekt)

1. Berufung
 - a) Zulässigkeit der Berufung
 - b) Begründetheit der Berufung
 - c) Sonderprobleme
2. Revision

- a) Zulässigkeit
- b) Begründetheit

3. Beschwerde

- a) Sofortige Beschwerde, § 567 ZPO
- b) Rechtsbeschwerde, § 574 ZPO

4. Anhörsrüge, § 321a ZPO

II. Sonstige Rechtsbehelfe (Durchbrechung der materiellen Rechtskraft)

1. Abänderungsklage

- a) Einführung
- b) Zulässigkeit der Abänderungsklage
- c) Begründetheit
- d) Entscheidung
- e) Verhältnis zur Vollstreckungsgegenklage

2. Wiederaufnahme des Verfahrens

3. Klage nach § 826 BGB

- a) Einführung
- b) Voraussetzungen
- c) Bedenken

§ 10 BESONDERE VERFAHRENSARTEN

I. Mahnverfahren

- 1. Einführung
- 2. Zulässigkeit des Mahnverfahrens
- 3. Überblick über den Gang des Mahnverfahrens
- 4. Rechtshängigkeit im Mahnverfahren

II. Die Musterfeststellungsklage, §§ 606 ff. ZPO

III. Einstweilige Verfügung

- 1. Systematische Einordnung der einstweiligen Verfügung
- 2. Sinn und Zweck der einstweiligen Verfügung
- 3. Prüfung durch das Gericht
 - a) Zulässigkeit
 - b) Begründetheit
- 4. Arten der einstweiligen Verfügung

IV. Sonstige besondere Verfahrensarten

- 1. Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess, §§ 592 - 605a ZPO
- 2. Verfahren in Familiensachen, §§ 111 ff. FamFG
- 3. Ehesachen
- 4. Andere Familiensachen
 - a) Familienstreitsachen
 - b) Sonstige Familiensachen

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

§ 1 DIE GRUNDSÄTZE DES ZIVILPROZESSUALEN VERFAHRENS

I. Bedeutung in der Fallbearbeitung

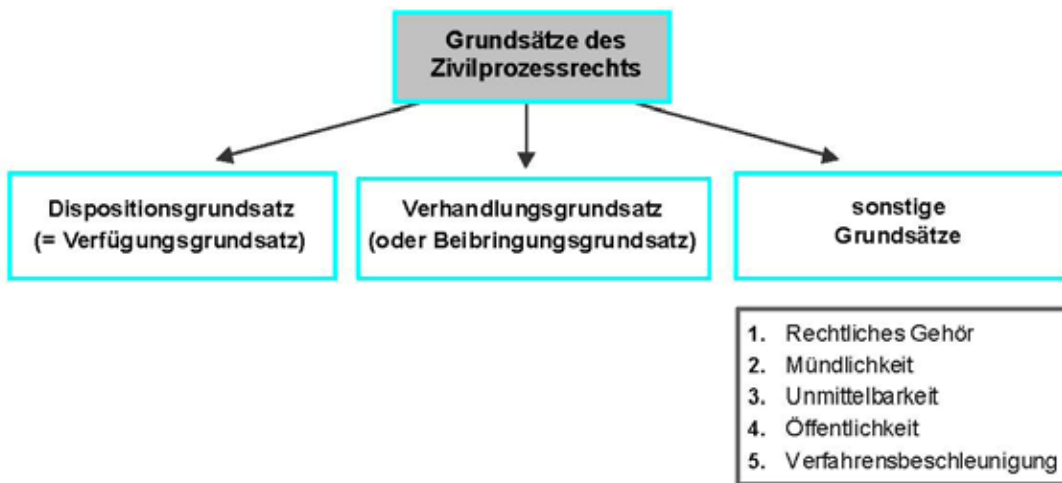
In einer Examensklausur mit dem Thema „Die Maximen der ZPO“ kapitulierte eine Vielzahl der Kandidaten bereits beim Anblick der Aufgabenstellung.

1

Viele Studenten lernen Verfahrensgrundsätze nämlich lediglich auswendig oder beschäftigen sich überhaupt nicht mit ihnen, weil sie sogleich zu den „eentlichen“ Problemen vordringen wollen.

In den Verfahrensgrundsätzen kommen jedoch in allgemeiner Form diejenigen Wertungen zum Ausdruck, die den einzelnen Verfahrensvorschriften zugrunde liegen.

hemmer-Methode: Die Lösung einer Vielzahl der „eentlichen“ Probleme lässt sich so auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze zurückführen.



hemmer-Methode: Beschäftigen Sie sich zunächst mit den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen. Erlernen Sie dann die „eentlichen“ Probleme nicht isoliert, sondern behalten Sie immer den Zusammenhang mit dem jeweiligen allgemeinen Grundsatz im Auge!

Nur wer es versteht, auch unbekannte Probleme mit Hilfe allgemeiner Grundsätze einer Lösung zuzuführen, schreibt die gute Klausur! Er muss auch vor Themenklausuren keine Angst haben, weil ihm mehr einfällt als die bloß auswendig gelernte Definition für die eine oder andere „Maxime der ZPO“!

II. Dispositionsgrundsatz (= Verfügungsgrundsatz)

1. Begriff

Im zivilprozessualen Verfahren ist es grundsätzlich Sache der Parteien, das Verfahren zu beginnen, es zu beenden und den Gegenstand eines begonnenen Verfahrens zu verändern - sog. Herrschaft der Parteien über den Verfahrensgegenstand, also Herrschaft über den Rechtsstreit im Ganzen.

2

Dieser für den Zivilprozess charakteristische Grundsatz wird als Dispositionsgrundsatz bezeichnet und stellt letztlich die prozessuale Seite der Privatautonomie dar:

So wie die materielle Rechtsordnung es dem Einzelnen gestattet, seine privatrechtlichen Beziehungen durch Vereinbarung mit anderen zu regeln, überlässt sie es dem Einzelnen, seine privaten Rechte entweder durchzusetzen oder hierauf zu verzichten.

Den Gegensatz zum Dispositionsgrundsatz, verstanden als Herrschaft der Parteien über den Verfahrensgegenstand, bildet der Offizialgrundsatz, verstanden als Herrschaft des Staates über den Verfahrensgegenstand. Der Offizialgrundsatz gilt im Strafprozess, § 152 I StPO. Das Anklage„monopol“ liegt beim Staat.

3

2. Ausprägungen des Dispositionsgrundsatzes im Einzelnen

a) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeginn, insbesondere Bedeutung der gestellten Anträge

Grundsätzlich obliegt es dem Einzelnen, ein Verfahren zu beginnen. Dies geschieht in der Regel durch Erhebung einer Klage („keine Klage ohne Kläger“).¹

4

Durch Stellung eines bestimmten Antrags sowie durch die bestimmte Angabe des Grundes des erhobenen Anspruchs in der Klageschrift, § 253 II Nr. 2 ZPO, bestimmt die klagende Partei den Gegenstand des Verfahrens, den sog. Streitgegenstand.²

5

Der gestellte Antrag ist für das weitere Verfahren von erheblicher Bedeutung. Das Gericht ist an den Antrag gebunden, § 308 I ZPO. Dies bedeutet, dass das Gericht weder über den Antrag hinausgehen noch etwas qualitativ anderes als beantragt zusprechen oder aberkennen darf. Das Gericht darf lediglich hinter dem gestellten Antrag zurückbleiben.

6

Der gestellte Antrag und damit der Dispositionsgrundsatz haben auch im Rechtsmittelverfahren Bedeutung: So ist in der Rechtsmittelbegründung ein bestimmter Antrag zu stellen, §§ 520 III S. 2 Nr. 1, 551 III S. 1 Nr. 1 ZPO. Auch im Rechtsmittelverfahren ist das Gericht an die gestellten Anträge gebunden, §§ 528 S. 1, 557 I ZPO.

7

b) Dispositionsgrundsatz bei Verfahrensbeendigung

Auch die Möglichkeit der Parteien, ein bereits begonnenes Verfahren vor Erlass eines Urteils zu beenden, ist Ausdruck der Dispositionsmaxime.

8

Der Prozess kann vor Erlass eines Urteils durch Klagerücknahme, beiderseitige Erledigterklärung sowie durch einen Prozessvergleich beendet werden.³ Diese Rechtsinstitute bilden ein System, das es gestattet, die unterschiedlichen Interessen der Parteien an der Beendigung bzw. am Fortgang des Verfahrens angemessen zum Ausgleich zu bringen.

hemmer-Methode: Beachten Sie, dass Anerkenntnis und Verzicht das Verfahren nicht beenden. In diesen Fällen ergeht jeweils ein Sachurteil, nämlich ein Verzichtsurteil gem. § 306 ZPO oder ein Anerkenntnisurteil gem. § 307 ZPO.

c) Dispositionsgrundsatz bei Änderung des Verfahrensgegenstandes

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die klagende Partei die Möglichkeit, den von ihr in der Klageschrift bestimmten Streitgegenstand während des Verfahrens zu ändern.⁴ Auch dies ist Ausdruck des Dispositionsgrundsatzes.

9

3. Ausnahmen vom Dispositionsgrundsatz

Die sehr seltenen Ausnahmen vom Dispositionsgrundsatz betreffen im Wesentlichen die Befugnis des Gerichts, in seiner Entschei-

1 Vgl. dazu Rn. 60 ff.
2 Vgl. dazu Rn. 117 ff.
3 Vgl. dazu Rn. 255 ff.
4 Vgl. dazu Rn. 328 ff.

dung auch über die gestellten Anträge hinauszugehen:

10

In den Fällen der §§ 308 II, 308a I S. 1, 708 f., 721 I S. 1 ZPO trifft das Gericht von Amts wegen eine Entscheidung, ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf.

Daneben ist der Dispositionsgrundsatz auch dort eingeschränkt, wo der Wille der Parteien dem öffentlichen Interesse unterzuordnen ist. Dies ist z.B. im Ehe- und Kindschaftsrecht der Fall, welches aber seit dem 01.09.2009 nicht mehr in der ZPO, sondern im FamFG geregelt ist.⁵

4. Dispositionsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht

Das Gericht muss auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinwirken und auf übersehene rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, § 139 ZPO.

11

Diese richterliche Hinweispflicht soll sicherstellen, dass Gesetz und Recht verwirklicht werden und stellt eine Ausprägung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs dar. Kommt das Gericht seiner Hinweispflicht nicht nach, so kann dies zur Aufhebung des Urteils führen.

12

Bei der Bestimmung der Reichweite der richterlichen Hinweispflicht muss aber der Dispositionsgrundsatz berücksichtigt werden, der durch die richterliche Hinweispflicht nicht eingeschränkt wird.

13

Maßstab für die im Einzelfall schwierige Abgrenzung ist die Verpflichtung des Richters zur Neutralität. Parteilichkeit führt zur Befangenheit nach § 42 II ZPO.

14

Das Gericht muss einen Hinweis geben, wenn es erkennt, dass eine Partei das offensichtlich angestrebte Ziel mit dem gewählten Weg nicht erreichen kann. Das Gericht darf hingegen keinen Hinweis geben, durch den einer Partei erst ein für sie günstiges Ziel aufgezeigt wird.⁶

Bsp.: Das Gericht muss den Kläger auf die Möglichkeit einer Klagerücknahme hinweisen, wenn die Klage nach seiner Überzeugung keine Aussicht auf Erfolg hat. Kommt das Gericht hingegen zu dem Ergebnis, dass der Kläger mehr beanspruchen kann, als er mit seiner Klage geltend macht, so darf es keine Erweiterung des Klageantrags anregen.

Dass der Dispositionsgrundsatz durch die richterliche Hinweispflicht nicht angetastet wird, bedeutet schließlich auch, dass es den Parteien freisteht, ob sie einem richterlichen Hinweis nachkommen wollen.

15

hemmer-Methode: Das Spannungsverhältnis von richterlicher Hinweis- und Neutralitätspflicht kann i.R.e. Ablehnungsantrags gegen den Richter wegen Besorgnis der Befangenheit Prüfungsgegenstand sein. Verschaffen Sie sich einen kurzen Überblick über die §§ 41 ff. ZPO. Zentrale Vorschrift für die Begründetheit des Antrags ist § 42 II ZPO.

III. Verhandlungsgrundsatz (oder Beibringungsgrundsatz)

1. Begriff

Im Zivilprozess ist es grundsätzlich Sache der Parteien, diejenigen Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen soll - entsprechend dem römisch-rechtlichen Grundsatz: „Da mihi facta, dabo tibi ius“ - sog. Herrschaft der Parteien über das Verfahren. Dieser das zivilprozessuale Verfahren prägende Grundsatz wird als Verhandlungsgrundsatz oder Beibringungsgrundsatz bezeichnet.

16

5 Einen Fall der Verfahrenseröffnung von Amts wegen beinhalten z.B. die § 1316 BGB, § 631 III ZPO.

6 Jauernig, § 25 VII 7.

hemmer-Methode: Rechtsausführungen „schuldet“ der Kläger nicht. Denn das Recht kennt das Gericht („jura novit curia“).⁷

Den Gegensatz zum Verhandlungsgrundsatz bildet der Untersuchungsgrundsatz (oder Amtsermittlungsgrundsatz), unter dessen Geltung es dem Gericht obliegt, für die Beschaffung und den Beweis der entscheidungserheblichen Tatsachen zu sorgen.

17

Der Untersuchungsgrundsatz gilt beispielsweise im Strafprozess, §§ 155 II, 244 II StPO, im Verwaltungsprozess, § 86 I VwGO und im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren, § 83 I S. 1 ArbGG.

hemmer-Methode: Lernen Sie in Zusammenhängen! Sehen Sie die für eine Verfahrensart geltenden Verfahrensgrundsätze nicht isoliert, sondern behalten Sie stets den in einer anderen Verfahrensart geltenden gegenteiligen Grundsatz und den Grund für die bestehenden Unterschiede im Auge: Der Untersuchungsgrundsatz gilt, wenn an der Tatsachenaufklärung ein öffentliches Interesse besteht.

2. Bedeutung des Verhandlungsgrundsatzes im Einzelnen

a) Tatsachenvortrag

Unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes darf das Gericht nur die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Daraus folgt, dass die Parteien sämtliche ihnen günstige Umstände in der mündlichen Verhandlung vorlegen müssen - sog. Darlegungslast.

18

hemmer-Methode: Privates Wissen darf der Richter- anders als u.U. der Staatsanwalt – nicht verwerten! Eine Ausnahme macht § 291 ZPO bei den offenkundigen Tatsachen.

Von den Tatsachen zu unterscheiden sind die Rechtsnormen und die sog. Erfahrungssätze, für die der Verhandlungsgrundsatz nicht gilt.

b) Tatsachenbeweis

Die Parteien bestimmen unter Geltung des Verhandlungsgrundsatzes auch, welche der von ihnen vorgetragene(n) Tatsachen von der jeweils beweisbelasteten Partei bewiesen werden müssen. An dieser Stelle soll der Hinweis genügen, dass nur die zwischen den Parteien streitigen Tatsachen bewiesen werden müssen, vgl. Rn. 492.

19

Den Parteien obliegt es ferner, die zum Beweis der strittigen Tatsachen dienenden Beweismittel zu benennen.

3. Ausnahmen vom Verhandlungsgrundsatz

a) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenvortrag und Tatsachenbeweis

Insbesondere in familienrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, die seit dem 01.09.2009 nicht mehr in der ZPO, sondern im FamFG geregelt sind, kann der Verhandlungsgrundsatz sowohl hinsichtlich des Tatsachenvortrags als auch hinsichtlich des Tatsachenbeweises durch den Untersuchungsgrundsatz ersetzt werden, §§ 127, 113 IV, 177 I FamFG.

20

Der Gesetzgeber hat der Ermittlung von Tatsachen in diesen Verfahren ein besonderes öffentliches Interesse beigemessen.

⁷ Vgl. dazu Rn. 98.

b) Ausnahmen hinsichtlich Tatsachenbeweis

Weitergehend ist der Verhandlungsgrundsatz im Rahmen der Beweisaufnahme durchbrochen.

21

Der Tatsachenbeweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Parteivernehmung kann nicht nur von den Parteien angetreten werden, §§ 371, 402 ZPO i.V.m. §§ 373, 403, 424 S. 1 Nr. 2, 445 I, 447 ZPO.

Gem. §§ 144 I, 142 I, 143, 448 ZPO kann auch das Gericht eine solche Beweisaufnahme anordnen. Nach §§ 142 I S. 1 Alt. 2, 144 I S. 2 Alt. 2 ZPO kann sich die Anordnung auch gegen einen Dritten richten. Insoweit gilt also der Untersuchungsgrundsatz. Nur für den Zeugenbeweis als dem unsichersten Beweismittel fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift; hier gilt also der Verhandlungsgrundsatz uneingeschränkt.

22

hemmer-Methode: Haben Sie die genannten Vorschriften gelesen?

In einer mündlichen Prüfung wurden die Kandidaten gefragt, wem die in § 373 ZPO geforderte Benennung der Zeugen und Bezeichnung der Tatsachen obliege. Zum Entsetzen des Prüfers waren sich (fast) alle Kandidaten einig, dies sei Aufgabe des Gerichts(!). Bei Kenntnis des Verhandlungsgrundsatzes wäre wohl keiner von ihnen zu diesem Ergebnis gelangt.

4. Verhandlungsgrundsatz und richterliche Hinweispflicht

Auch der Verhandlungsgrundsatz wird durch die richterliche Hinweispflicht gem. § 139 ZPO nicht eingeschränkt.

23

hemmer-Methode: Zur richterlichen Hinweispflicht vgl. Rn. 35!

Wie beim Dispositionsgrundsatz besteht also auch hier ein Spannungsverhältnis zwischen Hinweispflicht einerseits und Neutralitätspflicht andererseits.⁸

5. Verhandlungsgrundsatz und Wahrheitspflicht der Parteien

§ 138 I ZPO verpflichtet die Parteien zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Abgabe ihrer Erklärungen über Tatsachen.

24

Die Freiheit der Parteien, die der Verhandlungsgrundsatz mit sich bringt, findet also ihre Grenze an der Verpflichtung zur Wahrheit.

a) Wahrheitspflicht im Allgemeinen

In § 138 I ZPO kommt in erster Linie die Pflicht zur subjektiven Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit zum Ausdruck: Den Parteien, denen nach dem Verhandlungsgrundsatz die Einführung der Tatsachen in den Prozess obliegt, ist es danach verboten, wider besseres Wissen Tatsachenbehauptungen aufzustellen oder mit einer Tatsachenbehauptung zusammenhängende Tatsachen zu unterdrücken.

25

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Angaben „ins Blaue hinein“.

Bei Vorliegen greifbarer Anhaltspunkte für die Wahrheit einer Tatsache dürfen die Parteien jedoch Behauptungen aufstellen, über deren Wahrheit sie sich nicht sicher sind. Eine Pflicht zur objektiven Wahrhaftigkeit besteht also nicht.

26

Erkennbar unwahres Vorbringen der Parteien darf das Gericht bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigen. Führt ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht zu einem fehlerhaften Urteil und wird die obsiegende Partei später wegen Prozessbetrugs gemäß § 263 StGB verurteilt, so besteht die Möglichkeit einer Restitutionsklage gem. § 580 Nr. 4 ZPO.

27

b) Lehre von der allgemeinen prozessualen Aufklärungspflicht

Umstritten ist, ob die Parteien darüber hinaus verpflichtet sind, ihnen bekannte, für den Gegner günstige Tatsachen vorzutragen.

28

Gegen eine solche allgemeine prozessuale Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht spricht, dass eine Partei hierdurch gezwungen würde, der Gegenpartei zum Erfolg zu verhelfen. Der Verhandlungsgrundsatz würde insoweit durch den Untersuchungsgrundsatz ersetzt.

29

Nach überwiegender Ansicht ist zur Lösung des Problems auf das materielle Recht zurückzugreifen, das neben ausdrücklich geregelten Auskunftsansprüchen eine Reihe weiterer, aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB entwickelte Aufklärungspflichten enthält.⁹

30

6. Verhandlungsgrundsatz und Prüfung von Amts wegen

In der Mitte zwischen Verhandlungsgrundsatz und Untersuchungsgrundsatz steht die sog. Prüfung von Amts wegen. Diese gilt gem. § 56 I ZPO insbesondere hinsichtlich der Prozessvoraussetzungen, also für die Prüfung der Zulässigkeit der Klage.¹⁰ Die Vorschrift gilt nach allg. Meinung auch für dort nicht genannte Prozessvoraussetzungen.

31

Die Gemeinsamkeit von Untersuchungsgrundsatz und Prüfung von Amts wegen besteht darin, dass das Gericht die von den Parteien für das Vorliegen einer Prozessvoraussetzung vorgetragenen Tatsachen nicht unbesehen seiner Entscheidung zugrunde legen darf. Es muss vielmehr auf Anhaltspunkte hin, die das Fehlen einer Prozessvoraussetzung vermuten lassen, deren Vorliegen prüfen.

32

Ergeben sich diesbezüglich Zweifel, so findet jedoch keine Tatsachenermittlung durch das Gericht statt. Vielmehr hat das Gericht die Parteien auf seine Zweifel hinzuweisen, § 139 III ZPO. Es obliegt dann den Parteien, die Zweifel des Gerichts durch Erbringung des entsprechenden Beweises auszuräumen. Insoweit gilt also der Verhandlungsgrundsatz.

33

IV. Sonstige Verfahrensgrundsätze

1. Anspruch auf rechtliches Gehör

Gemäß Art. 103 I GG hat jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör.

34

Für den Zivilprozess bedeutet dies, dass jede Partei vor einer Entscheidung die Möglichkeit erhalten muss, den eigenen Standpunkt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzulegen und zum Standpunkt des Gegners Stellung zu nehmen.

35

Die richterlichen **Hinweispflichten in § 139 ZPO** dienen der Vermeidung von Überraschungsentscheidungen und konkretisieren damit den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Diese in Art. 103 I GG normierte Gewährleistung stellt eine Ausprägung des Rechtsstaatsgedankens für das gerichtliche Verfahren dar. Rechtliche Hinweise müssen danach unter Berücksichtigung der Parteien in ihrer konkreten Situation so erteilt werden, dass es diesen auch tatsächlich möglich ist, vor einer Entscheidung zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können, sie also nicht gehindert werden, rechtzeitig ihren Sachvortrag zu ergänzen.

Dem Gewährleistungsgehalt von Art. 103 I GG entnimmt der BGH in ständiger Rechtsprechung daher, dass eine in erster Instanz siegreiche Partei darauf vertrauen darf, vom Berufungsgericht rechtzeitig einen Hinweis zu erhalten, wenn dieses in einem entscheidungserheblichen Punkt der Beurteilung der Vorinstanz nicht folgen will und aufgrund seiner abweichenden Ansicht eine Ergänzung des Vorbringens oder einen Beweisantritt für erforderlich hält.¹¹

Das gilt auch für von Amts wegen zu berücksichtigende Punkte, für die § 139 III ZPO ausdrücklich eine Hinweispflicht vorsieht.

In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen auch Bedenken gegen die ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung einer Partei

9 BGH, NJW 1990, 3151 = jurisbyhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de); Arens, Rn. 23.

10 Vgl. auch §§ 88 II, 341 I, 522 I S. 1, 552 I S. 1, 572 II S. 1, 589 ZPO.

11 BGH, NJW-RR 2002, 1436 ff. = jurisbyhemmer; BGH, NJW 1981, 1378 ff. = jurisbyhemmer.

im Prozess.¹²

Dass eine Partei von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch macht, ist nicht erforderlich. Mit Art. 103 I GG grundsätzlich vereinbar sind deshalb Vorschriften, die eine Entscheidung zu Lasten der Partei ermöglichen, die das ihr gewährte rechtliche Gehör nicht wahrgenommen hat, z.B. die Vorschriften über das Versäumnisverfahren, §§ 330 ff. ZPO¹³, und die Präklusion, § 296 ZPO.¹⁴

36

Ein Verstoß gegen Art. 103 I GG liegt auch dann nicht vor, wenn die Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung unterbleibt, weil durch eine Anhörung der Zweck der jeweiligen Entscheidung vereitelt würde, vgl. z.B. §§ 702 II, 834 ZPO. Der Betroffene hat in diesen Fällen stets die Möglichkeit, die bereits erlassene Entscheidung überprüfen zu lassen.

37

Die ZPO enthält eine Reihe von Vorschriften, die die Gewährung rechtlichen Gehörs sicherstellen sollen und damit eine Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auf einfachgesetzlicher Ebene darstellen, z.B. §§ 99 II S. 3, 118 I, 136 III, 139, 141, 225 II ZPO.

38

Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör stellt einen Verfahrensmangel dar, der vom Betroffenen durch Rechtsmittel geltend gemacht werden kann. Im Rechtsmittelverfahren ist die betroffene Entscheidung aufzuheben, wenn diese auf dem Verfahrensmangel beruht.¹⁵

39

hemmer-Methode: Grundsätzlich beeinträchtigen auch schwerste Verfahrensmängel nicht die Wirksamkeit des Urteils. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn unter Verstoß gegen die Dispositionsmaxime ein Urteil ergeht, obwohl keine Klage erhoben wurde bzw. eine solche wirksam zurückgenommen wurde.

Da der Anspruch auf rechtliches Gehör ein grundrechtsgleiches Recht darstellt, kommt nach Erschöpfung des Rechtswegs ferner eine Verfassungsbeschwerde in Betracht, Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

40

Problematisch sind insoweit Fälle ohne echte verfassungsrechtliche Relevanz, in denen die Verfassungsbeschwerde nur deshalb in Betracht kommt, weil gegen eine Entscheidung keine Rechtsmittel gegeben sind, z.B. mangels Erreichens der Berufungssumme oder Nichtzulassung der Berufung durch das erstinstanzliche Gericht, § 511 II ZPO.

Wie der dadurch bewirkten Überlastung der Verfassungsgerichtsbarkeit begegnet werden kann, war früher umstritten, da es nur bzgl. der Revision eine Nichtzulassungsbeschwerde gibt, vgl. § 544 ZPO.

Diese Streitfrage ist mittlerweile geklärt. Seit 01.01.2002 regelt § 321a I Nr. 1 ZPO, dass im Fall der Unzulässigkeit der Berufung nach § 511 II ZPO auf Rüge das erstinstanzliche Verfahren fortzusetzen ist (sog. Anhörungsrüge).¹⁶

hemmer-Methode: Einzelheiten zur Anhörungsrüge finden Sie im Kapitel zu den Rechtsbehelfen ab Rn. 612a.

2. Grundsatz der Mündlichkeit

Für jeden Prozess stellt sich die Frage, in welcher Form die Tatsachen, die Grundlage der Entscheidung sein sollen, in den Prozess eingeführt werden müssen. Der Gesetzgeber geht für den Zivilprozess davon aus, dass Grundlage der Entscheidung nur sein kann, was Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist. Dies kommt in §§ 128 I, 137 ZPO zum Ausdruck, wonach die Parteien über den Rechtsstreit mündlich verhandeln und eine Bezugnahme auf Schriftstücke nur ausnahmsweise zulässig ist.

41

Dieser Grundsatz der Mündlichkeit beruht auf der Vorstellung, dass ein vom Gericht geleitetes Gespräch zwischen den Parteien oftmals eine effektivere Erledigung des Rechtsstreits ermöglicht als der bloße Austausch von schriftlichem Vortrag. Aus diesem Grund und um die Prozesswirtschaftlichkeit zu fördern kann das Gericht gem. § 128a ZPO im Einverständnis mit den Parteien Teile einer Verhandlung mittels Videokonferenz durchführen. Dadurch soll ein Ausgleich zwischen den sich widersprechenden Grundsätzen der mündlichen Verhandlung und der Kostenminderung erreicht werden. Das Mündlichkeitsprinzip ist jedoch aus verschiedenen Gründen mit schriftlichen Elementen kombiniert oder durch diese ersetzt:

12 Vgl. hierzu zuletzt BGH, NJW-RR 2006, 937 ff. = jurisbyhemmer.

13 Vgl. dazu Rn. 387 ff.

14 Vgl. dazu Rn. 428 ff.

15 Einzelfälle bei Th/P, Einl. I, Rn. 19; lesen Sie auch einmal § 547 ZPO, der die absoluten Revisionsgründe aufzählt.

16 Vgl. dazu Musielak, JuS 2002, 1203 ff.

a) So setzt die Erledigung des Rechtsstreits in einer mündlichen Verhandlung voraus, dass Gericht und Parteien bereits mit dem Streitstoff vertraut sind. Zu diesem Zwecke bestimmen die §§ 128, 272 I ZPO die umfassende Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze.

42

hemmer-Methode: Vorbereitende Schriftsätze sind Schriftsätze, durch welche die mündliche Verhandlung vorbereitet und ihre Durchführung erleichtert werden soll.

Den Gegensatz zu den vorbereitenden Schriftsätzen bilden die bestimmenden Schriftsätze. Diesen kommt unmittelbar prozessgestaltende Wirkung zu, indem sie ein Verfahren einleiten, verändern, beenden oder den Eintritt der Rechtskraft hindern.

Das Gericht kann den Umfang dieser schriftlichen Vorbereitung dem jeweiligen Streitstoff anpassen, indem es entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder ein schriftliches Vorverfahren veranlasst, §§ 272 II, 275, 276 ZPO.¹⁷

Die Schnittstelle dieser schriftlichen Vorbereitung zum Mündlichkeitsprinzip bilden die §§ 137 III, 297 II ZPO. Nach diesen Vorschriften kann auf schriftlichen Vortrag Bezug genommen und dieser so zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden. Dies geht allerdings wiederum nur in der mündlichen Verhandlung!

b) Bestimmte Prozesshandlungen sind für den weiteren Ablauf des Verfahrens von so überragender Bedeutung, dass diese schriftlich vorgenommen werden müssen. Dies gilt beispielsweise für die Klageerhebung (§ 253 V ZPO, beachte aber §§ 261 II, 496 ZPO) sowie für die Einlegung eines Rechtsmittels (§§ 519 I, 549 I S. 1 ZPO) und dessen Begründung (§§ 520 III S. 1, 551 II S. 1 ZPO).

43

c) Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auf der Grundlage des schriftlichen Vortrags erlassen:

44

- gem. § 128 II ZPO mit Zustimmung der Parteien, die sich nur auf die jeweils nächste Entscheidung bezieht (z.B. Beweisabschluss, Teilurteil, Endurteil)
- gem. § 495a ZPO im Verfahren nach billigem Ermessen vor dem Amtsgericht
- gem. §§ 522 I S. 3, 552 II ZPO über die Zulässigkeit von Berufung und Revision sowie gem. § 572 IV ZPO über eine Beschwerde
- gem. §§ 331 III, 307 II ZPO Versäumnis- und Anerkenntnisurteil im schriftlichen Vorverfahren
- gem. §§ 251a, 331a ZPO Entscheidung nach Aktenlage von Amts wegen bei Säumnis beider Parteien oder auf Antrag einer Partei bei Säumnis der anderen

3. Grundsatz der Unmittelbarkeit

Die zur Entscheidung berufenen Personen sollen sich selbst einen Eindruck von den der Entscheidung zugrundezulegenden Tatsachen machen, ohne hierbei auf eine Mittelsperson zurückgreifen zu müssen. Die Verhandlung des gesamten Rechtsstreits muss deshalb vor dem Gericht stattfinden, das über den Rechtsstreit entscheidet.

45

Dieser sog. Unmittelbarkeitsgrundsatz kommt zum Ausdruck in den §§ 128 I, 355 I S. 1 ZPO, wonach mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht bzw. dem Prozessgericht erfolgen müssen. Nur die Beweisaufnahme darf in besonderen Fällen einem beauftragten oder ersuchten Richter übertragen werden, §§ 355 I S. 2, 361, 362, 372 II, 375, 402, 431, 434, 479 ZPO.

46

Auch § 309 ZPO, wonach das Urteil nur von den Richtern erlassen werden darf, die in der zugrundeliegenden Verhandlung anwesend waren, ist Ausdruck des Unmittelbarkeitsgrundsatzes. Maßgebend ist insoweit die letzte mündliche Verhandlung. Nur diese liegt dem Urteil zugrunde.

47

Soweit vor der letzten mündlichen Verhandlung ein Wechsel in der Besetzung des Gerichts erfolgt, muss ein neu eingetretener Richter Kenntnis von dem bisherigen Prozessstoff erlangen. Dies geschieht entweder durch Wiederholung des bisherigen Sachvortrags oder durch Bezugnahme auf diesen. Eine bereits durchgeführte Beweisaufnahme kann anhand des Protokolls gewürdigt werden.¹⁸

¹⁷ Vgl. dazu Rn. 126 ff.

¹⁸ Arens, Rn. 32.

4. Grundsatz der Öffentlichkeit

Soweit vor dem erkennenden Gericht mündlich verhandelt wird, gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit, § 169 I S. 1 GVG. Er bildet die Grundlage für das Vertrauen des Einzelnen in die Unabhängigkeit der Gerichte und spielt naturgemäß im Strafprozess eine größere Rolle als im Zivilprozess. § 169 I S. 2 GVG verbietet eine Erweiterung der Öffentlichkeit durch Fernseh-, Rundfunk- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts.

48

Nach § 169 I S. 3 GVG kann die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, von dem Gericht zugelassen werden, wobei das Verbot des § 169 I S. 2 GVG zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts entsprechend gilt, vgl. § 169 I S. 5 GVG. Die Tonübertragung kann aber gem. § 169 I S. 4 GVG zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens teilweise untersagt werden.

hemmer-Methode: Tonaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse können gem. § 169 II S. 1 GVG zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken von dem Gericht zugelassen werden, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt.

Abweichend von § 169 I S. 2 GVG kann das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen.

Zum Schutz bestimmter Rechtsgüter enthalten die §§ 170 ff. GVG obligatorische und fakultative Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit. Die Verkündung des Urteils erfolgt aber in jedem Fall öffentlich, § 173 I GVG.¹⁹

49

Eine Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes stellt einen absoluten Revisionsgrund dar, § 547 Nr. 5 ZPO.

50

5. Beschleunigungsgrundsatz (= Konzentrationsmaxime)

Das Gesetz enthält eine Fülle von Regelungen, durch die eine zügige Erledigung des einzelnen Rechtsstreits und damit die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege insgesamt gewährleistet werden sollen.

51

Hierzu zählt beispielsweise die bereits oben genannte umfassende Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze.

52

Den Mittelpunkt der der Beschleunigung des Verfahrens dienenden Regelungen bilden die Vorschriften über das Versäumnisverfahren (§§ 330 ff. ZPO sowie über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens, die sog. Präklusion (§ 296 ZPO).²⁰ Diese Regelungen enthalten Sanktionen zu Lasten derjenigen Partei, die einen Rechtsstreit nicht ordnungsgemäß führt und dadurch seine Erledigung verzögert.

53

19 Durch einen besonderen Beschluss des Gerichts kann gem. § 173 II GVG unter den Voraussetzungen der §§ 171b und 172 GVG auch für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

20 Vgl. Rn. 387 ff. und 428 ff.